

# MISSIONARISCHE ZIVILISIERUNG ODER INSTRUMENT DER EMANZIPATION?

## ZU DEN AMBIVALENZEN DES VÖLKERRECHTS

**D**as Völkerrecht wird in aktuellen Debatten mit einem reinen Herrschaftsinstrument gleichgesetzt. Die Rolle des Völkerrechts im Zuge der Kolonisierung verweist jedoch auf dessen Ambivalenzen.

Es ist dem finnischen Rechtswissenschaftler Martti Koskenniemi zu verdanken die Funktion des Völkerrechts im Hinblick auf die Kolonisierung aufgearbeitet zu haben. Laut George Galindo vollzieht Koskenniemi dabei den historiographical turn des Völkerrechts. „The expression historiographical turn refers to a constant and growing need on the part of international lawyers to review (even to confirm) the history of international law and to establish links between the past and the present situation of international norms, institutions and doctrines.“<sup>1</sup> Koskenniemi betrachtet die Historie des Völkerrechts, unter Einbeziehung der spezifischen Debatten um die Kolonisierungsmissionen der Europäer\_innen und deren Rückwirkungen bis in die Gegenwart. Koskenniemi verweist dabei auf einen paternalistischen Menschenrechtsdiskurs innerhalb des Institut de droit international, der internationalen Vereinigung von Völkerrechtlern (ausschließlich Männer) schlechthin. Die Kolonisierten wurden als „Kinder“ betrachtet, denen man die Menschenrechte aus der Motivation heraus brachte, den „Kindern“ ein Werkzeug für die volle Emanzipation in die Hände zu legen.<sup>2</sup> Aus der Sicht der Völkerrechtler wüssten die Kolonisierten gar nicht, welche Interessen sie hätten, das universale Recht würde ihnen hingegen eine Richtschnur bringen, die ihnen den Weg in die Zivilisation ebnet würde. Koskenniemi konstatiert jedoch, dass ein solches Verständnis des Völkerrechts gerade nicht die Gleichheit zur Folge habe, sondern Herrschaftsverhältnisse zwischen den Kolonisor\_innen und den Kolonisierten produzieren würde. „In order to attain equality, the non-European community must accept Europe as its master – but to accept a master was proof that one was not equal.“<sup>3</sup>



Foto: Henrike Over

Einen großen Fokus legt Koskenniemi auf die Folgen der Berliner Afrika Konferenz von 1884-1885. Dort wären die Weichen für die kommende Entwicklung des Völkerrechts gestellt worden. In den Anfängen des Kolonialismus basierte die koloniale Herrschaft im Wesentlichen auf dem sogenannten „formal empire“, d. h. einheimische Machthaber\_innen wurden durch Kolonisor\_innen ersetzt, die vorkoloniale politische Ordnung wurde aufgehoben und die Kolonialmacht führte die zentralen Hoheitsfunktionen im kolonisierten Staat durch. Vor allem das britische Empire bevorzugte zunächst diese direkte Form der Kolonisierung, doch deren Grenzen wurden bald nur allzu deutlich. Das „formal empire“ war nämlich mit einem hohen Kostenaufwand und der Stationierung unzähliger Truppenverbände in den Kolonien verbunden.

Die Kolonialstaaten suchten daher andere Möglichkeiten ihren Einfluss weiterhin ausüben zu können und fanden diese im „informal empire“. Dabei bleibt der abhängige Staat zwar offiziell als selbstständiger Staat bestehen, es gibt auch keine direkte Kolonialverwaltung. Die Souveränität des Staates wird dennoch eingeschränkt, zum Beispiel durch Freihandelsregime oder die Anwesenheit von Repräsentanten des Kolonialstaates, die „beratend“ in die Politik des abhängigen Staates eingreifen.

Auf der Berliner Afrikakonferenz entschieden sich immer mehr Staaten dazu, das „informal empire“ als Kolonisierungsmethode zu benutzen. So war es z. B. kein Widerspruch aus Sicht der Konferenzteilnehmer, dass in dem Abschlussdokument der internationale Sklavenhandel verboten wurde, in den „Kolonien“ selbst jedoch weiterhin Sklaverei an der Tagesordnung war. Koskenniemi erklärt diesen offensichtlichen Widerspruch dadurch, dass die „Kolonien“ durch die Erklärung der Konferenz gerade nicht als Territorium der Kolonialländer definiert wurden. „Not being British territory, British law, including that against slavery, for instance, did not apply in Bechuanaland.“<sup>4</sup> Auf der anderen Seite wurde die staatliche Souveränität in den Artikeln 34 und 35 der Berliner Afrikakonferenz als ein Attribut bezeichnet „that could attach only to a European possession“.<sup>5</sup> Eine bis heute folgenschwere Entscheidung.

### Neue Politik mit der Alten Rhetorik

Das Völkerrecht wurde von Anfang an dazu genutzt, die religiösen, humanitären und ökonomischen Zivilisierungsmissionen der Europäer\_innen zu unterstützen. Das Recht wurde als quasi neutrales Instrument angesehen. Doch „vielmehr hat der Kolonialismus darüber hinaus in erheblichem Maße die Grundlagen des Völkerrechts geformt, einschließlich der vorgeblich neutralen Doktrin der Souveränität.“<sup>6</sup> Das Völkerrecht wird damit zu einem vornehmlichen Instrument des Imperialismus. Autoren wie Anthony Anghie oder B. S. Chimni sehen eine lange Kontinuitätslinie von den Völkerrechtspolitikern des 18. und 19. Jahrhunderts bis zum „Krieg gegen den Terror“ im 21. Jahrhundert. Das Völkerrecht würde heutzutage definieren, welche Staaten zum demokratischen Verein der Weltgesellschaft hinzuzuzählen wären. Der Diskurs der „Zivilisierung“ erlebe darüber hinaus eine neue Renaissance. Die Rhetorik von Völkerrechtspoliten wie Vitoria, der die Kolonisierung als Heil für die Indios betrachtete, finde sich in fast wortgleicher Form in den Reden des ehemaligen US-amerikanischen Präsidenten George W. Bush, wenn dieser von einer „Demokratisierung des arabischen Raums“ spricht. Zugleich würden sich religiöse, humanitäre, ökonomische und gesellschaftliche Motive erneut in einer völkerrechtlichen Gemengelage überlappen, ähnlich wie dies bei den Anfängen des Kolonialismus zu beobachten war. Chimni verweist weiterhin darauf, dass das Völkerrecht mit der Implementierung von Menschenrechten auch zu der ökonomischen Ausbeutung des Globalen Südens führen würde. In den europäisch vorgeformten Menschenrechten würde sich das Recht auf das Privateigentum wiederfinden. Gerade dieser Bezug öffne der neoliberalen Politik europäischer und amerikanischer Unternehmen Tür und Tor, da die neoliberale Agenda Eigentumsrechte höher bewerte als soziale Rechte.<sup>7</sup> Neoliberal geführte Unternehmen hätten mit der stetigen Marginalisierung des Staates im Völkerrecht und der Ausweitung der lex mercatoria ohnehin eine nie dagewesene hegemoniale Stellung inne.

So richtig diese Analysen auch sind und so brutal neoliberale Politiken mit dem Völkerrecht heutzutage durchgesetzt werden, sie verkennen dennoch die Ambivalenzen des Völkerrechts.

### Das Völkerrecht als Hebel emanzipatorischer Politiken

Die enge Sicht auf das Völkerrecht als bloßes Machtinstrument verdeckt dessen emanzipatorisches Potential. Das Recht hat in theoretischer Anlehnung an Sonja Buckel eine spezifische Eigenlogik, die es nicht direkt dem staatlichen Souverän unterstellt und somit Schutz vor unmittelbarer Gewalt darstellen kann.<sup>8</sup> Soziale Bewegungen nehmen das Völkerrecht mit seinem Anspruch die Menschenrechte zu verwirklichen ernst und gehen bewusst vor die Gerichte, um Menschenrechtspolitikern zu prozessualisieren. Der Zusammenbruch von Unrechtsregimen führt derweil dazu, dass immer öfter Diktatoren nach ihrem Abgang mit der völkerrechtlichen Verfolgung zu rechnen haben. Speziell im kolonialen Kontext ist das Völkerrecht auch ein Terrain der Geschichtsaufarbeitung.

Anfang der 2000er Jahre klagten die Herero gegen die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen. Die Klagen hatten hohe Entschädigungszahlungen aufgrund des Genozids an den Herero durch die deutsche Kolonialmacht zwischen 1904 und 1908 zum Ziel und wurden vor amerikanischen Gerichten geführt. Das Völkerrecht bot den Herero eine Bühne zur Artikulation ihrer Interessen. Diese Tür war ihnen bis dahin in der politischen Arena verschlossen geblieben, denn sämtliche politischen Forderungen an den deutschen Staat wurden konsequent ignoriert. Die Klagen trugen zu einer Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Deutschlands bei, denn in der deutschen Debatte war der Genozid an den Herero praktisch nicht präsent gewesen. Dennoch waren die Klagen der Herero nicht erfolgreich. Aufgrund der Staatenimmunität konnte die Bundesrepublik der Einleitung des Verfahrens widersprechen. Die Klagen gegen die Deutsche Bank, die Terex-Corporation und die Deutschen-Afrika-Linien ruhen seit einer angekündigten Versöhnungsinitiative seitens der Bundesrepublik Deutschland. Das Prinzip der Staatensouveränität hatte auch in diesem Fall Erfolg und sicherte den ehemaligen Kolonialstaat vor den drohenden Konsequenzen ab.

Hoffnungsvoll stimmt jedoch die breite völkerrechtliche Debatte über die Ableitung subjektiver Rechte gegen Staaten aus dem Völkerrecht. Würden sich subjektive Rechte als herrschende Meinung durchsetzen, dann könnten zahlreiche Interessengruppen aus Ex-Kolonialstaaten ihre Ansprüche gegen die Kolonator\_innen geltend machen. Blauäugig wären hingegen Politiken, die einzig und allein auf das Recht setzen würden und dabei die Einbettung des Völkerrechts in gesellschaftliche Kräfteverhältnisse übersehen.

Das Völkerrecht bewegt sich in einer anderen sprachlichen Logik als andere Politikbereiche. Es ist damit auch eine Bastion der Subalternen und nicht nur die Festung eines hegemonialen Blocks. Das Völkerrecht als ambivalentes und strategisches Feld zu verstehen, auf welchem sich Herrschaftsinteressen und subalterne Politiken kreuzen, könnte gewinnbringend für die emanzipatorische Rechtspolitik sein.

**Maximilian Pichl studiert Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften in Frankfurt am Main und ist im dortigen Arbeitskreis Kritischer Jurist\_innen aktiv.**

Anzeige

## Streifzüge

51 / Frühling 2010

**John Holloway:**  
Doing

**Franz Schandl:**  
Das Leben selbst

**Friederike Habermann:**  
Gutes Leben mit Ecomomy

**Petra Ziegler:**  
Was hindert uns

**Andreas Exner:**  
Neue Werte im Sonderangebot

**Christian Siefkes:**  
Das gute Leben produzieren

**Lorenz Glatz:**  
Das verlorene Meer der Lust

**Tomasz Konicz:**  
It's the system, stupid

**Andreas Exner:**  
Fukushima.  
So ist Kapitalismus

Erscheint 3 x jährlich.  
PROBEHEFT GRATIS!  
Margaretenstraße 71-73/23  
1050 Wien  
E-Mail: [bestellung@streifzuege.org](mailto:bestellung@streifzuege.org)  
[www.streifzuege.org](http://www.streifzuege.org)

<sup>1</sup> George Rodrigo Bandeira Galindo, Martti Koskenniemi and the Historical Turn in International Law, *The European Journal of International Law* Vol. 16 no. 3, 541.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, 2001, 130.

<sup>4</sup> Ebd., 136.

<sup>5</sup> Ebd., 125.

<sup>6</sup> Ebd., 126.

<sup>7</sup> Anthony Anghie, *Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten*, *Kritische Justiz* 01/2009, 59.

<sup>8</sup> Sonja Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, 2007, 312 f.